

# Die Generalstaatsanwältin in Berlin



Die Generalstaatsanwältin in Berlin  
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: 4110/1 GSTA (Bd. IX)

An die  
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und  
Antidiskriminierung

Bearbeiterin: Frau Ritter-Victor

Tel. Durchwahl (030) 90 15-27 23  
(030) 90 15 27 11  
Zentrale (030) 90 15-0  
Fax (030) 90 15-27 04

E-Mail: [verwaltung@gsta.berlin.de](mailto:verwaltung@gsta.berlin.de)

Datum 15. Januar 2021

## Tätigkeit der Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“ im Jahr 2020

**Lit. F der Allgemeinen Verfügung vom 30. Juli 1998 über die Einrichtung einer Zentralstelle  
„Korruptionsbekämpfung“ bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht - Just IV A -**

Vorbericht vom 29. Januar 2019

### I. Staatsanwaltschaft Berlin

#### 1. Eingänge

Im Jahr 2020 sind bei der Staatsanwaltschaft Berlin insgesamt 149 Verfahren mit Korruptionsbezug (2019: 100 Verfahren, 2018: 134 Verfahren, 2017: 114 Verfahren, 2016: 110 Verfahren, 2015: 100 Verfahren) mit insgesamt 249 Beschuldigten (2019: 154 Beschuldigte, 2018: 194 Beschuldigte, 2017: 211 Beschuldigte, 2016: 185 Beschuldigte, 2015: 170 Beschuldigte) eingegangen.

#### 2. Erledigungen

Erledigt hat die Staatsanwaltschaft 147 - teils noch aus den Vorjahren stammende - Verfahren (2019: 104 Verfahren, 2018: 127 Verfahren, 2017: 119 Verfahren, 2016: 112 Verfahren, 2015: 111 Verfahren).

#### 3. Anklageerhebungen

In insgesamt 21 Verfahren mit Korruptionsbezug hat die Staatsanwaltschaft Berlin die öffentliche Klage erhoben (2019: 14 Verfahren, 2018: 15 Verfahren, 2017: 12 Verfahren, 2016: 17 Verfahren, 2015: 14 Verfahren).

#### **4. Einstellungen**

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat 94 Verfahren mit Korruptionsbezug mangels hinreichenden Tatverdachts oder aus Opportunitätsgründen eingestellt (2019: 85 Verfahren, 2018: 102 Verfahren, 2017: 94 Verfahren, 2016: 80 Verfahren, 2015: 84 Verfahren).

Bei den übrigen Erledigungen handelte es sich um Abgaben an andere Staatsanwaltschaften oder Verbindungen sachlich zusammenhängender Verfahren.

#### **5. Hauptverhandlungen**

Vor den Gerichten haben im vergangenen Jahr insgesamt 9 Hauptverhandlungen mit Korruptionsbezug (2019: 11 Hauptverhandlungen, 2018: 14 Hauptverhandlungen, 2017: 12 Hauptverhandlungen, 2016: 14 Hauptverhandlungen, 2015: 12 Hauptverhandlungen) stattgefunden, in denen 3 Angeklagte zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung (2019: 1 Angeklagter, 2018: 3 Angeklagte, 2017: 6 Angeklagte, 2016: 4 Angeklagte, 2015: 4 Angeklagte), 3 Angeklagte zu Freiheitsstrafen mit Bewährung (2019: 6 Angeklagte, 2018: 5 Angeklagte, 2017: 2 Angeklagte, 2016: 2 Angeklagte, 2015: 4 Angeklagte), sowie 7 Angeklagte zu Geldstrafen verurteilt worden sind (2019: 4 Angeklagte, 2018: 8 Angeklagte, 2017: 6 Angeklagte, 2016: 9 Angeklagte, 2015: 5 Angeklagte).

2 Angeklagte sind freigesprochen worden (2019: 3 Angeklagte, 2018: 1 Angeklagter, 2017: 2 Angeklagte, 2016: 4 Angeklagte, 2015: 0 Angeklagte).

Bei 1 Angeklagten ist das Verfahren aus Opportunitäts Gesichtspunkten eingestellt worden (2019: 3, 2018: 4 Angeklagte, 2017: 2 Angeklagte, 2016: 2 Angeklagte, 2015: 4 Angeklagte).

#### **6. Herausgehobene Verfahren**

In den von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Verfahren, die der Zentralstelle berichtet worden sind, bedürfen folgende besonderer Erwähnung:

##### **a. Urteil in dem Verfahren gegen einen Mitarbeiter der deutschen Botschaft in Beirut wegen Bestechlichkeit:**

Am 19. Februar 2020 verurteilte das Amtsgericht Tiergarten - Schöffengericht - den Mitarbeiter der deutschen Botschaft wegen Bestechlichkeit im besonders schweren Fall in zehn Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hatte der Angeklagte Geld dafür gefordert, dass er syrischen Asylantragstellern Termine in der Deutschen Botschaft in Beirut zu vermitteln. Ein Mitangeklagter wurde wegen Beihilfe zur Bestechlichkeit und Beihilfe zur Bestechung in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt und im Übrigen freigesprochen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

**b. Urteil in dem Verfahren gegen einen Justizangestellten der Jugendstrafanstalt Berlin wegen Bestechlichkeit u.a.**

Am 27. März 2020 verurteilte das Landgericht Berlin einen Justizvollzugsbeamten wegen Bestechlichkeit in neun besonders schweren Fällen, des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in vier Fällen sowie unerlaubten Waffenbesitzes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten. Zugleich ordnete das Gericht die Einziehung der Taterlöse in Höhe von 600 € und der sichergestellten Waffen an.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hatte sich der in der Jugendstrafanstalt Berlin tätige Justizvollzugsbeamte gegenüber Inhaftierten bereit erklärt, diesen vorschriftswidrig Gegenstände, insbesondere Mobiltelefone, gegen Zahlung von jeweils 60 € pro Besteller in die Jugendstrafanstalt zu bringen. In der Hauptverhandlung konnten ihm neun Bestechungstaten, die er in Ausführung dieser Absprachen begangen hatte, nachgewiesen werden. Die weiteren Tatvorwürfe betrafen Zufallsfunde aus der Durchsuchung der Wohnanschrift des Angeklagten. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig, nachdem die vom Angeklagten eingelegte Revision vom Bundesgerichtshof verworfen worden ist.

In dem Verfahrenskomplex wirft die Staatsanwaltschaft Berlin insgesamt neun gesondert verfolgten Inhaftierten und Besuchern der Jugendstrafanstalt in fünf weiteren zum Amtsgericht Tiergarten erhobenen Anklagen Bestechung vor.

**c. Urteil in einem Verfahren gegen den Geschäftsführer eines landeseigenen Unternehmens u.a. wegen Bestechlichkeit**

Am 7. September 2020 verurteilte das Landgericht Berlin den Geschäftsführer eines landeseigenen Unternehmens wegen Bestechlichkeit in einem besonders schweren Fall zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Ein Mitangeklagter wurde wegen Beihilfe zur Bestechung im besonders schweren Fall zu einer Bewährungsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Ein weiterer Angeklagter wurde freigesprochen.

Der angeklagte Geschäftsführer soll einen Auftrag mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 4,3 Mio. € absprachegemäß an ein Unternehmen vergeben haben, das ihm hierfür eine „kick back“-Zahlung i. H. v. 230.000,- € zusicherte. Der Geldbetrag war auf Veranlassung des mitangeklagten Mitarbeiters der begünstigten Firma über mehrere Auslandskonten auf ein Schweizer Bankkonto transferiert worden, auf das der angeklagte Geschäftsführer noch keinen Zugriff genommen hatte, weshalb gegen ihn keine Einziehungsentscheidung des Gerichts ergangen ist. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

#### **d. Anklage wegen Bestechlichkeit gegen den Mitarbeiter einer Kfz-Zulassungsstelle u.a.-**

Mit der am 14. Dezember 2020 zum Amtsgericht Tiergarten – erweitertes Schöffengericht - erhobenen Anklage wirft die Staatsanwaltschaft dem Hauptangeschuldigten vor, als Angestellter des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin in einer Kfz-Zulassungsstelle, mit den im Bereich der Kfz-Zulassung für verschiedene Firmen tätigen Mitangeschuldigten übereingekommen zu sein, gegen Sonderzahlungen in Höhe von 10,- und 100,- € entgegen der geltenden Verwaltungspraxis eine zeitlich beschleunigte Bearbeitung der für ihre Kunden bei der Zulassungsstelle eingereichten Zulassungsvorgänge zu veranlassen. Im Tatzeitraum soll der Hauptangeschuldigten für entsprechende Leistungen in insgesamt 247 Fällen Schmiergelder in einer Gesamthöhe von rund 23.500 € entgegen genommen haben.

In dem Verfahrenskomplex hat die Staatsanwaltschaft im Berichtszeitraum noch vier weitere Anklagen gegen Mitarbeiter und Betreiber von Kfz-Zulassungsdiensten erhoben, denen Bestechung im Zusammenhang mit Schmiergeldzahlungen an den angeschuldigten Mitarbeiter der Zulassungsstelle zur Last gelegt wird.

#### **II. Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Strafanzeige gegen einen Bundestagsabgeordneten**

Die Generalstaatsanwaltschaft besitzt eine Sonderzuständigkeit für Ermittlungsverfahren wegen Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e StGB, weshalb sie aufgrund einer am 16. Juni 2020 bei ihr eingegangenen Strafanzeige über die Einleitung von Ermittlungen gegen einen Bundestagsabgeordneten zu entscheiden hatte.

Die Strafanzeige bezog sich auf Presseberichterstattungen im Zusammenhang mit dem politischen Engagement des Abgeordneten für ein in New York ansässiges Start-up Unternehmen. Ihm wurde angelastet, mit einem Schreiben an den Bundesminister für Wirtschaft und Energie im Oktober 2018 den Versuch unternommen zu haben, den Kontakt für das Start-up Unternehmen herzustellen und für dessen Interessen zu werben. Im Mai 2019 wurde der Abgeordnete in das Board of Directors des Start-up Unternehmens berufen und erhielt Aktienoptionen des Unternehmens, weshalb der Anzeigenersteller vom Vorliegen korruptionsrelevanter Absprachen ausging.

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte das Verfahren nach Prüfung der Tatvorwürfe ohne Aufnahme von Ermittlungen ein:

Bei der Entscheidung konnte letztlich dahinstehen, ob Anhaltspunkte für einen bestehenden Konnex zwischen der politischen Unterstützung und der Berufung des Abgeordneten in das Board of Directors des Unternehmens bestanden. Es fehlte jedenfalls an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer qualifizierten Unrechtsvereinbarung als Tatbestandsvoraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 108e StGB. Diese setzt Handlungen des Abgeordneten bei der Wahrnehmung seines Mandates, im Rahmen der parlamentarischen Tätigkeit bei Abstimmungen und Wahlen

im Parlament, in den Fraktionsgremien und Ausschüssen voraus. Die Handlungen des Abgeordneten lagen außerhalb der Wahrnehmung dieser Aufgaben, weil er lediglich bestehende Kontakte zum Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nutzte, um einen in der Zuständigkeit einer anderen Stelle liegenden Vorgang zu beeinflussen.

### **III. Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“**

Im Oktober 2020 hat Frau OStA'in Ritter-Victor die Leitung der Zentralstelle übernommen, nachdem Herr LOStA Dr. Reiff im Mai 2020 zum Leiter der Amtsanwaltschaft Berlin ernannt worden ist. In der Zwischenzeit wurden die Geschäfte der Zentralstelle von Herrn OStA Kelpin geführt.

Die Arbeit der Zentralstelle war im Berichtsjahr wegen der anhaltenden Corona-Krise erheblich eingeschränkt. Das betrafen den Austausch im Rahmen der regelmäßigen Arbeitsgruppen sowie im besonderen Maße die Vortagstätigkeit und die Auslandskontakte bei der Betreuung ausländischer Delegationen. Zudem gingen weniger Anfragen und Anzeigen als in den Vorjahren ein. Insofern dürfte der Umstand, dass mehrere, von der Zentralstelle noch im Frühjahr 2020 geplante Fortbildungsveranstaltungen abgesagt werden mussten, dazu beigetragen haben, dass das Thema „Korruptionsbekämpfung“ in der öffentlichen Wahrnehmung weniger präsent war.

Im Jahr 2020 sind bei der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft insgesamt 262 Vorgänge zur Bearbeitung eingegangen (im Vorjahr waren es 439).

#### **1. Hinweise/ Strafanzeigen**

Von diesen 262 Vorgängen handelte es sich in 45 Fällen um Strafanzeigen und Hinweise, von denen nach entsprechender Prüfung 15 Strafanzeigen der Staatsanwaltschaft Berlin und 1 Strafanzeige einer auswärtigen Staatsanwaltschaft zugeleitet worden sind.

#### **Kfz-Zulassungsstelle**

Einer dieser Hinweise betraf ein Unternehmen für Kfz-Zulassungsdienste, das seinen Kunden eine beschleunigte Zulassung gegen einen Aufpreis von 100,- € angeboten haben soll. Der Vorgang wurde an die Staatsanwaltschaft Berlin abgegeben, die einen Sachzusammenhang zu dem dort geführten Ermittlungskomplex im Zusammenhang mit der Zulassungsstelle prüft (s. o. I 6 d.).

#### **Bestechung ausländischer Botschaftsangehöriger**

Am 25. November 2020 erkundigte sich eine Bürgerin telefonisch nach der Möglichkeit einer Strafverfolgung von Angehörigen einer ausländischen Botschaft im Zusammenhang mit Schmiergeldzahlungen. Mit der Anruferin wurden die Möglichkeiten der Erstattung einer Strafanzeige und Fragen

der Immunität und der Strafbarkeit von Auslandsbestechungen erörtert. Am Folgetag ist zu dem vorgetragenen Sachverhalt Anzeige erstattet worden.

## **2. Bürgerberatung**

Im Rahmen ihrer Aufgabe, Bürgerinnen und Bürger innerhalb und außerhalb von Verwaltungsinstitutionen im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung von Korruptionstaten zu beraten, hat die Zentralstellenleitung im vergangenen Jahr in insgesamt 30 Fällen (im Vorjahr waren es 64 Fälle) Auskünfte erteilt und hierbei unter anderem Fragen zu bundes- und landesrechtlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung und -prävention beantwortet.

Die Anfragen betrafen Sachverhalte, bei denen rechtswidrige Absprachen im Rahmen von Ausschreibungsverfahren und die zweckwidrige Verwendung von öffentlichen Sachmitteln vermutet wurden. Mit den Anfragenden wurden die rechtlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Ermittlungsbehörden, die Möglichkeit einer Anzeigenerstattung und der Meldung von Verwaltungsfehlverhalten in den betroffenen Behörden erörtert. In einem Fall wurde der Anfragende auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, sich zur Nachprüfung einer Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags nach EU-Recht an die Vergabekammer Berlin zu wenden.

## **3. Behördenberatung**

Die Dienststellen des Landes Berlin haben im vergangenen Jahr in 10 Fällen (im Vorjahr waren es 25) von dem Angebot Gebrauch gemacht, die Zentralstelle als Ansprechstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Aufklärung und Vorbeugung von Korruptionstaten in Anspruch zu nehmen.

Die Anfragen betrafen neben Stellungnahmen zu rechtlichen Fragestellungen bei der Prüfung einer Anzeigenerstattung und der Formulierung von Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (AV BuG), unter anderem folgende Themen:

### **a. Vereinbarung über Geldzuwendungen für kulturelle Zwecke in einem Ausrichtervertrag eines Bezirksamtes**

Am 20. Februar 2020 fragte die Mitarbeiterin eines Bezirksamtes bei Herrn Dr. Reiff an, ob gegen eine Vereinbarung in einem „Ausrichtervertrag“ (offenbar ging es um die Durchführung einer Veranstaltung des Bezirksamtes) Bedenken bestünden, durch die das Bezirksamt Geld für weitere kulturelle Zwecke erhält. Dieser erteilte unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Schul-fotografen-Fall: 3 StR 492/10) die Auskunft, dass die öffentliche Verwaltung Gebühren nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erheben könne, ansonsten aber kein „Gebührenfindungsrecht“ habe. Im anderen Falle bestehe der Anfangsverdacht einer Korruptionsstraftat, weil die Entscheidung über den Abschluss des Vertrages im dienstlichen Ermessen stehe.

### **b. Bestehen von Leserechten in Bezug auf elektronische Verwaltungsdaten für Mitarbeitende der Prüfgruppe Korruption in einem Bezirksamt**

Am 12. Februar 2020 fragte eine Mitarbeiterin der Prüfgruppe Korruptionsprävention im Rechtsamt eines Bezirksamtes an, ob den gemäß den „Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen zur Korruptionsbekämpfung“ vom 6. März 2012 eingerichteten Prüfgruppen Leserechte für die in zu kontrollierenden Verwaltungen betriebenen automatisierten Dateisysteme eingeräumt werden können. Nach Erörterung des Sachverhalts mit dem Datenschutzbeauftragten der Berliner Strafverfolgungsbehörden, Herrn OStA Eckert, erteilte Herr Dr. Reiff die Auskunft, dass die Einräumung von Leserechten anlässlich einer Routinekontrolle zur Prüfung der Zahlung rechtmäßig erhobener Gebühren tatsächlich datenschutzrechtlich unzulässig sein dürfte. Er regte an, die Routinekontrollen ohne elektronische Unterstützung durch eine Überprüfung der Akten fortzuführen. Für die in der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe diskutierte forensische Datenanalyse dürfte diese Rechtslage keine Auswirkungen haben, wie die Analysen anonym durchgeführt werden.

**c. Spende von Schutzmasken an eine Senatsverwaltung** In einem Fall bat eine Senatsverwaltung um Prüfung, ob straf- oder dienstrechtliche Bedenken bestünden, eine von einem Unternehmen der Privatwirtschaft angebotene Spende von 1000 Face-Shields an die Senatsverwaltung anzunehmen. Herr Kelpin erteilte als stellvertretender Zentralstellenleiter folgende Auskunft: Unter der Prämisse, dass zwischen dem Unternehmen und der Senatsverwaltung/Land Berlin keinerlei dienstliche Berührungspunkte bestehen, fehle es an Anhaltspunkten für eine Unrechtsvereinbarung im Sinne der §§ 331 ff. StGB. Unter dienstrechtlichen Gesichtspunkten bedurfte die Annahme der Face Shields durch die Senatsverwaltung aber der Genehmigung durch den zuständigen Senator. Denn bei der Überlassung von Schutzmasken zur kostenlosen dienstlichen Nutzung handelt es sich um keinen Fall, der nach den Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (AV BuG) von der allgemeinen Zustimmung umfasst wäre.

### **4. Veröffentlichung: „Dienst- und strafrechtliche Risiken bei Einladungen oder der Überlassung von Freikarten für hochrangige Amtsträger“**

Da bei der Beurteilung der Frage, wie hochrangige Amtsträger, namentlich Minister\*innen bzw. Senatoren\*innen, Staatssekretäre\*innen, Bürgermeister\*innen, Stadträte\*innen oder Behördenleiterinnen mit Freikarten und Einladungen umgehen sollen, unter den Beteiligten und auch in den behördlichen Compliance-Abteilungen große Unsicherheit herrscht, hat Herr Dr. Reiff in seinem Aufsatz „Dienst- und strafrechtliche Risiken bei Einladungen oder der Überlassung von Freikarten für hochrangige Amtsträger“ verschiedene Fallkonstellationen untersucht und kategorisiert. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Annahme von Einladungen und Freikarten zulässig ist, wenn der Vorteilsgeber das Erscheinen der Amtsträger zu Werbezwecken nutzen will und ihnen hierdurch die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben ermöglicht. In diesen Fällen könnten auch Freikarten für den Ehegatten oder Lebenspartner angenommen werden, wenn ein gesellschaftlicher Anlass

vorliegt, zu dem die Teilnahme des Ehegatten oder Partners erwartet wird und damit gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht. Die Annahme von Freikarten für sonstige Familienmitglieder oder Dritte sei in jedem Fall dienstrechtlich unzulässig. Die Annahme von Einladungen und Freikarten sei abzulehnen, wenn bei Dritten der Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit erweckt werden könnte. Dies gelte erst recht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Vorteilsgeber mit der Einladung oder der Freikarte das Ziel verfolgt, auf die Dienstausbübung des Amtsträgers Einfluss zu nehmen oder eine vergangene Dienstausbübung zu honorieren. In allen Fällen sollten die behördlichen Compliance-Abteilungen die Gründe, die der Annahme einer Einladung oder einer Freikarte zugrunde liegen, in einer von Transparenz geprägten Vorgehensweise schriftlich dokumentieren. Der Aufsatz ist in der „Zeitschrift für Corporate Compliance“ (CCZ) erschienen und bei beck online unter „CCZ 2020, 142“ abrufbar.

## **5. Tagungsteilnahmen**

### **a. Teilnahme von Frau Ritter-Victor und Herrn Kelpin an der 9. Konferenz zur Strafverfolgung der Korruption am 23. und 24. November 2020**

In der von Transparency International gemeinsam mit einer politischen Stiftung in digitaler Form durchgeführten Konferenz nahmen Vertreter\*innen von Ministerien, Justiz- und Polizeibehörden teil. Auf der Grundlage von Kurzvorträgen wurden Fragen der Bestechung ausländischer Amtsträger, die Umsetzung der „Whistleblowerschutz-Richtlinie“ und das neue Unternehmenssanktions-Strafrecht diskutiert.

### **b. Teilnahme von Frau Ritter-Victor an der Online-Konferenz zum Thema „Die Europäische Staatsanwaltschaft“ im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft am 19. November 2020**

An der Konferenz nahmen Vertreter\*innen der Ministerien und der Europäischen Staatsanwaltschaft teil. Die Europäische Staatsanwaltschaft wird als supranationale Strafverfolgungsbehörde auch für die Verfolgung von Korruptionsstraftaten im Zusammenhang mit Straftaten zum Nachteil des EU-Haushalts zuständig sein. Themen der Konferenz waren der Aufbau und die Außenbeziehungen der neuen Behörde.

## **IV. Anti - Korruptions - Arbeitsgruppe**

Eine Sitzung der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe der Berliner Verwaltung konnte 2020 pandemiebedingt nicht in dem üblichen Rahmen stattfinden. Dank der ab Oktober 2020 zur Verfügung stehenden Computertechnik war es Frau Ritter-Victor als neuer Leiterin der Arbeitsgruppe möglich, die Teilnehmer\*innen zu einer gemeinsamen Videokonferenz am 11. Januar 2021 einzuladen, in der folgende Themen erörtert worden sind:



### **Forensische Datenanalyse**

Der Vertreter der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, berichtete über die Evaluierung der Umsetzungsmöglichkeiten einer forensischen Datenanalyse im dortigen Geschäftsbereich. Im Rahmen eines Pilotprojekts wurden im Amtsgericht Charlottenburg (in den Bereichen Gerichtsvollzieher\*innen und Betreuungssachen) und bei der Staatsanwaltschaft Berlin (für die Bestellung von Sachverständigen in Ermittlungsverfahren) die dort vorhandenen Datenbestände gesichtet und die Nutzungsmöglichkeiten für eine forensische Datenanalyse untersucht. Im Ergebnis stellte die Prüfgruppe fest, dass der heterogene und nur zum Teil in elektronischer Form erfasste Datenbestand für die Durchführung einer forensischen Datenanalyse nicht geeignet ist.

### **Interaktives Compliance – Training**

Die Vertreterin der Senatsverwaltung für Finanzen, berichtete über die Umsetzung des Projekts in einem für den dortigen Geschäftsbereich entwickelten Schulungsprogramm. Dieses basiert auf einem vom ehemaligen Leiter der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung der Generalstaatsanwaltschaft und Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe Dr. Reiff entwickelten Compliance–Training mit theoretischen Grundlagen und Fallbeispielen, enthält aber auch eigens für die Senatsverwaltung für Finanzen entwickelte Module. Der praktische Einsatz des Programms über das Lernmanagementsystem „Moodle“ ist noch in diesem Jahr geplant.

Teilnehmende der Arbeitsgruppe äußerten die Erwartung, dass die von der Senatsverwaltung für Finanzen nunmehr umgesetzte Binnenlösung auch in anderen Verwaltungsbereichen als Modell dienen könnte.

### **Bericht des Vertrauensanwalts für die Berliner Verwaltung, Rechtsanwalt Tietz**

Herr Rechtsanwalt Tietz berichtete über das zurückliegende Jahr 2020, in dem bei ihm deutlich weniger Hinweise als in den Vorjahren eingegangen sind. Er bedauerte, dass unter den Bedingungen der Corona-Einschränkungen von ihm geplante Fortbildungsveranstaltungen abgesagt werden mussten, was möglicherweise dazu beigetragen hat, dass das Thema Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Wahrnehmung weniger präsent war.

Die eingegangenen Hinweise betrafen neben sachfremden Anliegen im Schwerpunkt Fälle von möglichem Verwaltungsfehlverhalten. In zwei Fällen waren die Hinweise so substantiell, dass eine Vorlage an die Zentralstelle zur Korruptionsbekämpfung erfolgt ist.

### **Korruptionsprävention in Zeiten der Krisenverwaltung**

Der Vertreter der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, berichtete über die Probleme bei der kurzfristigen Beschaffung von Schutzkleidung, wie z.B. Kittel und Schutzmasken

für verschiedene Bedarfsträger im Land Berlin in der ersten Phase der Corona-Pandemie. Im Frühjahr 2020 wurden der Krisenstab und der zentrale Vergabeservice mit der Beschaffung von Schutzausrüstungen beauftragt. Dabei wurde von einer Dringlichkeitsvergabe ausgegangen. Diese dokumentierte Verfahrensweise entsprach den späteren Vorgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung des Corona-Virus. Die Beschaffung erfolgte zu einem wesentlichen Teil über den landeseigenen Krankenhauskonzern Vivantes. Auch Sachspenden (wie z. B. Desinfektionsmittel) wurden, soweit bekannt, dokumentiert. Eine Änderung des rechtlichen oder institutionellen Rahmens zur Korruptionsprävention wird daher nicht als erforderlich erachtet.

### **Aktuelle Entwicklungen in der europäischen Korruptionsbekämpfung**

Frau Ritter-Victor hielt einen Vortrag über die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa), die als neue, supranationale Strafverfolgungsbehörde auch für die Verfolgung von Korruptionsdelikten im Zusammenhang mit Straftaten zum Nachteil des EU-Haushalts zuständig sein wird.

Sie wies darauf hin, dass die in Berlin verwalteten Mittel aus EU-Förderprogrammen und EU-Strukturfonds immer wieder Gegenstand von Betrugstaten sind, weshalb auch die Gefahr von rechtswidrigen Einflussnahmen auf Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Vergabe der Mittel besteht. Einen besonderen Tatanreiz dürften die geplanten Corona-Hilfen im Rahmen des Programms NextGenerationEU mit einem europaweiten Gesamtvolumen von 750 Milliarden Euro bieten. Durch die Errichtung der EUSTa, die auch über ein Zentrum in Berlin verfügen wird, wird der Verfolgung von Betrugstaten zum Nachteil des EU-Haushalts und damit einhergehender Korruptionsdelikte auch in der öffentlichen Wahrnehmung mehr Gewicht zukommen. Frau Ritter-Victor warb daher für eine regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen zur Korruptionsprävention in den betroffenen Verwaltungsbereichen.

Herr Kelpin, Generalstaatsanwaltschaft Berlin, stellte die „Whistleblower“-Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 vor. Die Richtlinie dient dem Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden und soll EU-weite Mindeststandards für einen wirksamen Hinweisgeberschutz gewährleisten.

Ein aktueller Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz sieht vor, den Whistleblower-Schutz auch auf die Meldung von Verstößen gegen nationale Rechtsvorschriften auszudehnen.

Im Ergebnis der anschließenden Diskussion äußerten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung die Erwartung, dass in Berlin durch die Institutionen des Vertrauensanwalts, der Zentralstelle zur Korruptionsbekämpfung und das website-gestützte anonyme Hinweisgebersystem bereits wesentliche Vorgaben der Richtlinie erfüllt sein dürften.

Die Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe hatte bereits in der Sitzung vom 18. Dezember 2019 im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie die Empfehlung ausgesprochen, im Rahmen der durch den Bundesgesetzgeber vorzunehmenden Umsetzung auch die dienstrechtlichen Vorschriften zur Verschwiegenheitspflicht nach § 37 BeamtStG einer Prüfung zu unterziehen.

Ich werde weiter berichten.

Koppers

/Gri